

**Bekanntgabe des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben 5. Änderung des „Plan nach § 41 FlurbG“
der Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Sadisdorf**

vom 09.06.2023
Az.: 1501-8461.48/280061

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist – UVPG – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Sadisdorf (Anschrift: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Postfach 100253/54, 01782 Pirna), stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Verfahren Flurbereinigung Ländliche Neuordnung Sadisdorf auf. Mit Schreiben vom 09.06.2023 wurde durch die Teilnehmergeinschaft die 5. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG zur Genehmigung eingereicht.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist – AGFlurbG –.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Genehmigung der 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungs-gesetzes ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG und als Solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG zu unterziehen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 i.V. mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Die überschlägige Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG und unter Auswertung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Maßgebliche Gründe für die Einschätzung waren u.a. nachfolgend aufgeführte Merkmale des Vorhabens und des Standortes bzw. Vorkehrungen zur Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen.

1. Merkmale der Vorhaben

Die Teilnehmergeinschaft plant den Ausbau der Alten Straße Teil 2 (MKZ 115-09) und die Herstellung einer Wasserrückhaltung an der Obererzgebirgischen Straße (MKZ 222-01) mit Bau eines straßenbegleitenden Entwässerungsgrabens. Mit folgender Flächeninanspruchnahme:

- Ausbau der Straße auf bestehender Trasse analog Bestand in Asphalt über ca. 415 m Länge und mit ca. 535 m² Neuversiegelung durch Aufweitung der Straße nach technischem Regelwerk, Bau von Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr, Anlage von Feldzufahrten zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und Wiederanbindung bestehender Grundstückszufahrten

- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit ca. 3675 m² nutzbarem Intensivgrünland
- Anlage eines Entwässerungsgrabens von ca. 700 m Länge und mit ca. 2141 m² Fläche mit den Befestigungsarten Grünmulde, Steinschüttung und Steinsatz i.A. von der Längsneigung
- Umwandlung von ca. 290 m² Acker in Intensivgrünland
- Zur Baufeldfreimachung Fällung von 11 Bäumen und Rodung von ca. 100 m² Sträuchern
- Bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme von insgesamt ca. 188 m² Gartenland, ca. 5073 m² Intensivgrünland, ca. 1002 m² Acker und ca. 366 m² Straßengraben

Kumulierende Maßnahmen anderer Bauherren wurden der Teilnehmergeinschaft nicht angezeigt.

2. Standort der Vorhaben

- Baufeld bildet am nördlichen Ortsrand von Sadisdorf die Grenze zwischen intensiv landwirtschaftlich genutzten, stark erosionsgefährdeten Flächen am Oberhang und Gärten von talwärts gelegener Wohnbebauung
- Straße dient vorrangig als Verbindung zwischen zwei Agrarstützpunkten und zur Erschließung der Feldflur sowie nachrangig zur rückwärtigen Erschließung der Hofstellen/Wohngrundstücke
- Ein Wohngrundstück mit Bebauung grenzt unmittelbar an Straße
- Gesamtes Baufeld befindet sich in Hochwasserentstehungsgebiet
- Der Bereich der Acker-Grünland-Umnutzung liegt im Landschaftsschutzgebiet und Gebiet mit möglichen unterirdischen Hohlräumen
- Flächen des Straßen- und Grabenbaus liegen in archäologischem Relevanzbereich
- Z.T. straßenbegleitende Bäume, sonst unterspültes Strauchwerk
- Keine gesetzlich geschützten Biotope, geschützte Arten oder sonstigen Natur- bzw. Landschaftselemente unmittelbar betroffen
- Straße als Reitweg und im Bereich des Rückhaltebeckens als Radweg ausgewiesen

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige bauzeitliche, dauerhafte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Auswirkungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind z.B.:

- Geringe bauzeitliche und dauerhafte Beeinträchtigung der Boden- und Ertragsfunktion infolge Erdbau, Neuversiegelung und Ackerumwandlung. Die Bodenfunktion wird sich infolge Bewuchs im Bereich des Rückhaltebeckens und des Grabens kurzfristig regenerieren. Die Neuversiegelung der Straße beschränkt sich auf das zur Flächenerschließung erforderliche Minimum. Die Ackerumwandlung in Grünland und die Strauchpflanzung dienen der Vermeidung weiterer Bodenverluste in einer stark erosionsgefährdeten Abflussbahn am Auslauf des Rückhaltebeckens.
- Sehr geringes bauzeitliches Risiko für Verschmutzungen von Boden und einem Fließgewässer z.B. durch Eintrag von Schadstoffen im Falle einer Havarie (Kraftstoffe, Schmiermittel, ...) von Baumaschinen oder durch starkregenbedingte Erosion von bauzeitlich nicht bewachsenem Oberboden mit Eintrag in angrenzende Grünlandflächen und anschließend in ein mindestens 150 m entfernt am Hangfuß gelegenes Gewässer 2. Ordnung
- Geringes Risiko für dauerhaft erhöhte Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses durch Auftrag von ausgebautem Oberboden im Umfeld der Baustelle.
- Sehr geringes Risiko für dauerhafte Schädigung von Bodendenkmalen aufgrund des Ausbaus auf bestehender Trasse und des Nachweises von Auffüllmaterial im Regenrückhaltebecken
- Sehr geringes Risiko für Schädigung oder Tötung von Individuen wegen Gehölzfällungen außerhalb der Schonfrist. Bislang wurden keine geschützten Arten im Baufeld nachgewiesen.
- Geringe bauzeitliche Gesundheitsrisiken z.B. durch Lärm, Staub, körperliche Arbeiten durch Einhaltung entsprechender Arbeitsschutzbestimmungen und Auflagen der Plangenehmigung
- Geringes bauzeitliches Störfallrisiko der Trinkwasser-, Energie-, Telekommunikationsversorgung bei Einhaltung der Auflagen und Hinweise des Genehmigungsbescheids
- Geringe dauerhafte Erhöhung des Verkehrsrisikos z.B. infolge größerer Absturzhöhe am Durchlass des Rückhaltebeckens oder erhöhter Fahrgeschwindigkeit.

- Unvermeidbare bauzeitliche Beeinträchtigungen bzgl. der Verbindung beider Agrarstützpunkte und der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen, eines Wohngrundstücks und von rückwärtigen Zugängen weiterer Wohngrundstücke.

4. Vorkehrungen

- Verankerung von Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsbescheid zur Risikominimierung
- Bestellung einer Bauüberwachung und Verpflichtung des Bauauftragnehmers zur Eigenkontrolle sowie zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um die ordnungsgemäße Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Abwehr von Umwelt- und Gesundheitsgefahren, nach den Planunterlagen und entsprechend den Auflagen und Hinweisen des Genehmigungsbescheides zu überprüfen
- Ergänzung der im Gesamtverfahren bereits in ausreichendem Umfang ausgeführten Maßnahmen zur Kompensation dauerhafter Eingriffe durch Begrünung einer erosionsgefährdeten Abflussbahn auf 290 m² Acker und Pflanzung von 70 m² Sträuchern sowie durch Eingrünung eines Agrarstützpunktes mit 6 zu pflanzenden Laubbäumen
- Kompensation des infolge Neuversiegelung zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers durch Anlage eines Regenrückhaltebeckens und damit insgesamt deutliche Verbesserung der aktuellen örtlichen Entwässerungssituation. Vermeidung einer Zunahme der Fließgeschwindigkeit infolge Gefälleerhöhung durch breitflächige und gleichmäßige Verbringung des Bodenaushubs im Gelände entsprechend den bestehenden Fließrichtungen.
- Abfallvermeidung durch Wiedereinbau des Mutterbodens im Baufeld und des sonstigen ausgebauten Oberbodens in den umliegenden Flächen sowie Wiederverwendung des Ausbausphalts vor Ort sowie Nutzung der vorhandenen Schottertragschicht zur Bodenverbesserung ggf. mit hydraulischer Verfestigung
- Straßenbau ohne Anlage einer zusätzlichen Baustraße
- Minimierung des Verkehrsrisikos durch Einbau von bremsenden Querabschläge in der Straße, Verbreiterung des Banketts am Durchlass über die Vorgaben des technischen Regelwerks hinaus und Beibehaltung der Widmungsbeschränkung zur Vermeidung einer Verkehrszunahme.
- Klärung der Zuwegungen und der Flächenbewirtschaftung mit den unmittelbar Betroffenen im Zuge der Ausführungsplanung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist – SächsUIG – im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßpark 4, 01796 Pirna nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Pirna, den 05.07.2023

Obere Flurbereinigungsbehörde

U. Grundmann

